

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 17 – 22. März 2016

Inhalt

Stadt Detmold

135 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
vom 18.03.2016

Stadt Lügde

136 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung vom 18.03. 2016

Stadt Detmold

135 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.03.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz — LOG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW.S. 208) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 17. März 2016 für das Gebiet der Stadt Detmold folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Am Sonntag, 03. April 2016 und am Sonntag, 09. Oktober 2016 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Leopoldstraße - Behringstraße - Wotanstraße - Paulinenstraße - Hornsche Straße jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stoßen.

§2

Am Sonntag, 10. Juli 2016 und am Sonntag, 28. August 2016 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold in dem Straßenbezirk beidseitig der Straßenzüge Charles-LindberghRing, Anne-Frank-Straße und der Richthofenstraße (Hausnummern 9 - 105) geöffnet sein.

§3

Am Sonntag, 04. Dezember 2016 (2. Advent) dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Hiddesen und am Sonntag, 11. Dezember 2016 (3. Advent) im gesamten Stadtgebiet ohne den Ortsteil Hiddesen geöffnet sein.

§4

Die Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 18.03.2016

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bi.Lippe 22.03.2016

Stadt Lügde**136 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 18.03. 2016****1. Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 hat der Rat der Stadt Lügde mit Beschluss vom 22.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
24.864.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
25.483.000 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
22.779.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
22.280.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
2.441.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
4.821.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der der Finanzierungstätigkeit auf
3.867.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der der Finanzierungstätigkeit auf
2.207.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.380.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **850.000 €** veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird nicht veranschlagt. .

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

619.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom 23.11.2015 durch den Rat der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **250 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **485 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** auf **428 v.H.**

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens **25.000 EUR** ausmachen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 EUR** übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen nach § 83 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 23. 02. 2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 14.03.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen im Rathaus der Stadt Lügde, Am Markt 1, Zimmer 19, 32676 Lügde, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.luegde.de im Internet verfügbar.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 18.03.2016

Reker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 22.03.2016

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.